



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Betrachtungen eines Laien über unsre Rechtspflege

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Betrachtungen eines Laien über unsere Rechtspflege

1

In Heft 12 der Grenzboten ist über das häufige Vorkommen vernunftwidriger Urteile geklagt und als bestes Mittel dagegen „unnachsichtliche öffentliche Kritik gerichtlicher Entscheidungen“ vorgeschlagen worden. Abgesehen jedoch davon, daß solche Kritik für den Kritiker und sein Blatt nicht ganz ungefährlich ist, dürfte damit allein noch nicht viel ausgerichtet sein, weil meiner Überzeugung nach an vielen falschen Urteilen nicht die Unfähigkeit oder Parteilichkeit der Richter, sondern der Gesamtzustand unserer Staats- und Rechtsordnung schuld ist. Im nachstehenden soll der Versuch gemacht werden, die Fehlerhaftigkeit der Grundlagen unserer Rechtspflege aufzudecken. Man könnte gegen die Zweckmäßigkeit eines solchen Versuchs das *quieta non movere* einwenden und zunächst darauf hinweisen, daß im deutschen Reiche noch Millionen ruhiger und ordentlicher Bürger wohnen, die mit den Gerichten nichts zu thun haben und nichts zu thun haben mögen, sie weder brauchen noch fürchten. Allein durch Rechtsunsicherheit fühlt sich jeder persönlich bedroht, mag er im Augenblick den Gerichten auch noch so fern stehen. Man könnte ferner einwenden, daß unsere Rechtspflege doch wahrhaftig hoch über der mancher frühern Zeiten und mancher andern Völker stehe, und daß sich vielleicht kein Volk zu irgend einer Zeit einer bessern zu erfreuen gehabt habe. Auch das ist richtig; wir danken alle Gott, daß wir über die Zeiten der Carolina und der Hexenprozesse hinaus sind, und es fällt uns auch nicht ein, die Engländer z. B. um ihre Maschführungsbüreaus im Temple, wie sie Dickens schildert, zu beneiden. Aber es handelt sich nicht bloß um die Opfer einer fehlerhaften Rechtspflege, sondern auch um die Justiz selbst, und dieser

können Konstruktionsfehler ihrer eignen Grundlage gefährlicher werden als himmelschreiende Justizgreuel.

Daß jede Rechtspflege mitunter Ungerechtigkeiten verübt, daß *summum jus summa injuria* ist, gehört zu den Unvollkommenheiten, womit nun einmal alles Irdische behaftet bleibt. Was daraus fließt, betrifft nicht unser Thema. Oft genug schon ist darauf hingewiesen worden, daß die gleiche Strafe für ein und dasselbe Vergehen in vielen Fällen eine schreiende Ungleichheit bedeutet. Werden wegen einer Majestätsbeleidigung ein Professor, ein Handwerker und ein stellenloser Lohnarbeiter jeder mit sechs Monaten Gefängnis bestraft, so bedeutet das für den Professor eine empfindliche Kränkung seiner Ehre und, als Freiheitsentziehung, eine unsägliche Seelenqual, für den Handwerker eine Unterbrechung seiner Erwerbsthätigkeit, die seinen wirtschaftlichen Untergang zur Folge haben kann; für den Arbeitslosen eine vorläufige Versorgung, die er vielleicht beabsichtigt hat. Hier ist also die mechanische Gleichheit eine Ungerechtigkeit gegen den sozial höher gestellten. Weit häufiger noch sind die Fälle, wo sie von den ärmern und niedern Klassen als Ungerechtigkeit und Härte empfunden werden muß. Ein Millionär und ein Tagelöhner werden wegen ein und derselben Übertretung zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt. Jener empfindet den Verlust von 100 Mark gar nicht, d. h. er erleidet in Wirklichkeit gar keine Strafe; dieser hat die 100 Mark nicht und muß daher — weil sich unsre Rechtspflege nicht anders Rat weiß — zehn Tage ins Gefängnis. Diese zehn Tage kosten ihn vielleicht seine Arbeitsstelle, sodaß er sich, wenn er herauskommt, aus Verzweiflung erhängt und seine Familie im Elend zurückläßt.

Sa im Grunde genommen ist unser ganzes Strafrecht insofern eine Ungerechtigkeit, als es sich einseitig gegen die Armen kehrt. Wozu sollte der Reiche stehlen oder betrügen? Wann käme er jemals in die Lage, mit seinem Schubkarren oder Kollwagen polizeiwidrige Bahnen einzuschlagen? Wo sähe man eine reiche alte Dame Pfeffermünzplätzchen zum Verkauf herumtragen und sich dabei des Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig machen, die, in einem Schutzmann verkörpert, ihr verböte, sich auf diese Weise ihr Abendbrot zu verdienen? Wer die Gesetze verlegt, der thut es, um ein Bedürfnis zu befriedigen, oder um sich einen Genuß zu verschaffen, oder indem er dem Anreize zum Ausbruch einer Empfindung, z. B. des Zorns, nicht widersteht. Der Reiche kann ohne Gesetzverletzung nicht allein alle seine Bedürfnisse voll auf befriedigen, sondern sich auch alle erdenklichen Genüsse verschaffen; mit Geld kann man Befreiung von jeder Unbequemlichkeit und unangenehmen Störung, jede Annehmlichkeit, jeden sinnlichen und jeden ästhetischen Genuß, sogar Befriedigung der Eitelkeit und des Ehrgeizes erkaufen. Auf der höchsten Stufe des Reichthums, die an sich schon den höchsten gesellschaftlichen Rang verleiht, sind auch die strafgesetzlich verbotnen Genüsse nicht ausgeschlossen;

denn kein Diener des Gesetzes naht den Palästen der Großen anders als in demütiger Haltung und in der Absicht, seine gehorsamsten Dienste anzubieten, und wenn ich um eine „Strafthat“ eines großen Herrn wüßte, so würde ich mich wohl hüten, davon zu plaudern, weil es im voraus feststeht, daß nicht er, sondern ich ins Loch spazieren würde, wenn es mich auch nicht, wie den Täufer Johannes, den Kopf kostete. Damit soll nicht etwa der Verdacht ausgesprochen werden, daß es unter den Großen viele lasterhafte Menschen gebe — bei der Erziehung, die sie heutzutage erhalten und bei der Fülle edler Genüsse, die ihnen zur Verfügung stehen, ist das sogar sehr unwahrscheinlich —, sondern es soll nur angedeutet werden, was sie können, wenn sie wollen. Etwas anders steht es mit den Anreizen zu gesetzwidrigen Empfindungsausbrüchen; auch dem Reichen kann es begegnen, daß ihn ein Zornanfall zum Mörder macht. Aber bei der Sanftheit und Glätte seines Lebensweges sind doch die Anlässe zu solchen Ausbrüchen der Empfindung oder Leidenschaft äußerst selten; beeifern sich doch Hunderte von Menschen, ihm seine Gedanken und Launen am Gesicht abzulesen und jedem seiner Wünsche zuvorzukommen. Dagegen halte man nun die Lage eines Mannes, der jeden Morgen früh um vier Uhr nach vielleicht nur kurzer Ruhe vom Lager und hinaus in die Winternacht muß, um in Schmutz und Kälte Lasten zu schieben oder zu schleppen, Steinblöcke zu behauen oder zu wälzen, die ihm bald den Buckel aufreiben, bald die Hände wund schürfen, bald die Beine zu zermalmen drohen, und der dabei noch immerfort darauf Acht haben muß, daß er nicht irgend eine Polizeiverordnung verlege: etwa dem Bürgersteig zu nahe komme, einem spazierengehenden Gigerl die karrirte Hose streife oder beschmutze, einem Rentner durch Ruf, Pfiff oder Gepolter den Mittagsschlaf und die Verdauung störe. Er hat von früh bis abends mit der „Tücke des Objekts“ zu kämpfen und kommt aus der Stimmung nicht heraus, die einen erwürgt, wenn man ihr nicht durch fluchen oder „schuppsen“ Luft macht; und weil er sonst niemanden hat, den er schuppsen könnte, so schuppst und zaust er zuhause Weib und Kinder. Oder man denke sich eine Frau, die mit einer Mark für den Tag oder noch weniger den Haushalt bestreiten, einen kleinen Schreihals besorgen, etliche andre Kinder für die Schule fertig machen, einen stets übelgelaunten, zornmütigen Mann befriedigen, sich einen Teil ihres Haushaltsgeldes durch Wäschewaschen in kalten Räumen und durch Treppenscheuern verdienen, dabei ihre eigne Wohnung und Wäsche rein halten soll und, wenn sie ihren Sichorientkaffee oder ihre Mehlsuppe kochen oder ihr Waschwasser heiß machen will, sich mit einem Ofen herumzuärtern hat, der bloß Rauch aber keine Hitze von sich giebt; wenn sie nicht eine Heilige oder Gelbin ist, so wird sie ebenfalls dauerndem Ingrimm verfallen. Daraus erklären sich die häufigen rohen Mißhandlungen von Kindern durch ihre eignen Eltern, die gleich der industriellen Kinderausbeutung eine traurige Auszeichnung der Kulturvölker

des neunzehnten Jahrhunderts und weder bei den Alten vorgekommen sind noch auch bei den heutigen Naturvölkern und im Bereich der orientalischen Kultur vorkommen. (Was die Kinderaussetzung bei den Alten, bei den Chinesen und bei manchen Wilden anlangt, so sagt Schöffle ganz richtig, sie sei eine weniger grausame Tötungsart als das langsame Verkommen- und Verschmachtenlassen, dem so viel tausend Proletarierkinder überantwortet werden, wie die enorme Sterblichkeit unter ihnen beweist. Dabei ist noch zu beachten, daß im alten Rom z. B. mit ziemlicher Sicherheit darauf gerechnet werden durfte, daß die an dem gewöhnlichen Ort, an der Bildsäule einer Schutzgöttin, aufgesetzten Kleinen Pflegeeltern finden würden.)

Zwischen der obersten Vermögensschicht und den Proletariern stehen die Leute mit mäßigem und gutem Einkommen, die nicht so jeder Versuchung und jedes Anlasses zu Straftthaten überhoben sind wie die obere Zehntausend, aber auch nicht so heftig und ununterbrochen davon bestürmt und bedrängt werden wie die Besitzlosen. Es kommt vor, daß eine Frau, deren Einkommen zum standesgemäßen Leben hinreicht, durch Putzsucht oder Raschhaftigkeit zur Diebin wird, daß ein Bankier, der über seine Vermögensverhältnisse lebt, Depots unterschlägt, daß sich ein wohlhabender Mann, der schnell reich werden möchte, auf unsolide Gründerei verlegt, daß ein reicher, geiziger Bauer sein schlechtes Wohnhaus anzündet, um auf Kosten der Versicherungsgesellschaft billig zu einem neuen zu kommen, daß ein lieberlicher Cavalier falsch spielt, um seine Luxusausgaben bestreiten zu können u. s. w. In Fällen nun, wo keine Spur von Notlage entdeckt werden kann, die allenfalls einen Entschuldigungsgrund abgeben könnte, oder wo die gesellschaftliche Stellung des Angeklagten die Sache den herrschenden Klassen sehr peinlich macht, pflegt der Verteidiger auf Untersuchung seines Geisteszustandes anzutragen, und man ist dann sehr glücklich, wenn Kleptomanie oder sonst eine Manie bezeugt wird. Sehr mit Unrecht. *Moral insanity*, wie man das Ding heute nennt, ist in jedem Falle vorhanden, wo die vernünftige Überlegung irgend einem Drange unterliegt, mit einziger Ausnahme der Fälle, wo die äußerste Not, z. B. die Gefahr zu verhungern, zur Übertretung eines Strafgesetzes treibt; denn ein Mensch ist darum noch kein Sklave der Leidenschaft, weil er kein übermenschlicher Held ist. Abgesehen also von diesem Falle, wo überhaupt kein Verbrechen vorliegt,*) müßten, wenn *moral insanity* die strafrechtliche Verantwortung aufhobe, alle Verbrecher ohne Ausnahme losgesprochen und nicht dem Gefängnis, sondern Heilanstalten überwiesen werden, wie ja die Sozialdemokraten von ihrem folgerichtig festgehaltenen

*) Friedrich der Große hat die Ansicht ausgesprochen, daß in *extrema necessitate* der Mensch seine Bedürfnisse mit jedem beliebigen Gegenstande befriedigen dürfe, dessen er habhaft werden könne; die Pflicht des Menschen gegen die Gesellschaft binde den Einzelnen nur so lange, als die Gesellschaft ihre Pflichten gegen ihn erfülle; für den Verlassenen trete der Naturzustand wieder ein, wo jeder nimmt, was er findet.

materialistischen Standpunkt aus auch wirklich fordern; die Kriminaljustiz müßte also einer Medizinalbehörde Platz machen. Läßt man aber Mangel an Selbstbeherrschung als Schuld gelten, dann ist die Schuld um so größer, je schlechter ein Mensch sich selbst erzogen hat, und je mehr er auf der Stufe des zweijährigen Kindes oder des undressirten Hundes zurückgeblieben ist, der nach allem schnappt, was ihn reizt oder lockt. Gerade solche Menschen gehören zur Klasse der eigentlichen Verbrecher, d. h. jener Seelenkrüppel oder monstra, die nicht aus Noth oder natürlicher Leidenschaft die Gesetze übertreten, sondern durch eine verkehrte Triebrichtung zum Widernatürlichen hingezogen werden. In meiner Jugend kannte ich einen Mann, der ein großes Gemeinde- und Kirchenlicht war, ein frommer und gerechter Phariseer, wie er im Evangelium gezeichnet steht, und dabei ein sehr vermöglicher Mann. Als Mitglied des Presbyteriums hatte er unter anderm das Amt, in Anwesenheit seiner Kollegen den Klingelbeutel und Gotteskasten zu entleeren, und dabei mußte er immer eine Handvoll Pfennige in seine Rocktasche zu zaubern. Aber er war kein sehr geschickter Taschenspieler, und die Herren Kollegen merkten es. Lange Zeit ließen sie es sich gefallen, endlich aber gewann einer den Mut, ihn zu entlarven. Ich weiß nicht, wie die Sache damals verlaufen ist, heute würde man vielleicht der Familie und dem Stande die Schande einer Verurteilung auf irgend eine Weise zu ersparen verstehen, um so mehr, als es schätzbare Geiz war, was ihn zum gemeinen Diebstahl trieb (er erleichterte seinem einzigen, damals schon vierzig Jahre alten Sohn, einem sehr wackeren Kaufmann, den Kampf ums Dasein nicht mit einem Pfennig), denn nur die Laster, die den Armen noch ärmer machen, geben der Schande preis; der Kavalierehrgeiz dagegen und solche Laster, die reich und angesehen machen, wie Habgier, Härte, Hochmut, sind höchst respektabel.*). Zuweilen entzieht man sich der immerhin unangenehmen Nothwendigkeit, einen vornehmen Sünder weißwaschen zu sollen, dadurch, daß man es überhaupt nicht zur Anklage kommen läßt.

2

Das alles also sind Ausflüsse allgemein menschlicher Unvollkommenheit, die zwar im einzelnen eingedämmt werden, im großen und ganzen aber wohl niemals werden beseitigt werden können. Der zuletzt hervorgehobne Übelstand jedoch leitet schon auf den ersten Punkt unsers Themas über: die gegenwärtige Strafrechtspflege ist unhaltbar, weil der Buchstabe unsers Strafrechts die Gleichheit aller vor dem Gesetz zur Voraussetzung hat, während in Wirklichkeit zwei oder vielleicht noch mehr Stände vorhanden sind, die verschiedenes Recht haben. Durch den „Fall Kirchhoff“ und die sich daran knüpfende Reichs-

*) Eben lese ich, daß in Konstanz ein Rentner, der 60000 Mark Vermögen hat, zu acht Wochen Gefängnis verurteilt worden ist, weil er wiederholt in einem Laden Wurst gestohlen hat. Wie mild!

tagsdebatte ist diese Thatfache gegen jeden Zweifel festgestellt worden, sodasß Ableugnungsversuche keinen Sinn mehr haben. Der bekannte Zeitungsklatzsch hatte durchblicken lassen, daß die Tochter des Generals*) ein Verhältnis mit dem Burschen ihres Vaters habe, und das wird von ihm, von seinen Standesgenossen und vom Kriegsminister als eine nur durch Blut oder durch Vernichtung der bürgerlichen Existenz des Verleumders zu sühnende Beleidigung angesehen. Worin besteht nun das Ehrenrührige des Klatzschs? Nicht darin, daß von einem Mädchen ausgesagt wird, sie habe ein Verhältnis mit einem jungen Manne. Alle Mädchen haben, ehe sie sich verloben, ein Verhältnis mit dem Auserkornen, wenigstens in den Ländern, wo es nicht Sitte ist, daß die Braut auf dem Sklavenmarke gekauft oder von den Eltern des Bräutigams für diesen ausgesucht und aus dem Kloster geholt wird. Das Ehrenrührige besteht darin, daß in solchen Fällen die Möglichkeit einer Vermählung ausgeschlossen ist,**) d. h. also, daß der Stand, dem die Offizierburschen entstammen, und die Aristokratie durch eine nicht minder tiefe Kluft von einander geschieden sind, wie im alten Rom die Plebejer von den Patriziern, ehe die *lex Canuleia* bestimmte, *ut conubia plebeis cum patribus essent*. Auf das Jahr dieses Gesetzes, das Jahr 444 vor Christus muß man zurückgehen, um unser heutiges Ständeverhältnis zu veranschaulichen, denn im spätern Rom kamen Ehen zwischen Freien und Freigelassenen, im Mittelalter solche zwischen Freien und Leibeignen vor.

Es ist klar, daß zwei durch eine unüberbrückbare Kluft von einander geschiedne Stände nicht dasselbe Recht haben können. Soll der Buchstabe des Gesetzes dem geltenden Recht angepaßt werden, so hat das Strafrecht u. a. — darum handelte es sich hier zunächst — zu bestimmen, daß die Ehre der Aristokratie von der des Bürgerstandes verschieden, und daß es schon eine strafbare Beleidigung des Aristokraten sei, wenn man ihm irgendwelche intimere Verbindung mit Bürgerlichen nachsagt. Ferner muß das Ehrerecht geändert, es müssen Ehen zwischen Adlichen (den Amts- und Geldadel eingeschlossen) und gemeinen Leuten auch dann für ungiltig erklärt werden, wenn die Heiratenden ehemündig sind und der Einwilligung der Eltern nicht mehr bedürfen. Endlich entsteht noch eine ethnologische Schwierigkeit, die zwar nicht mehr in

*) Eines höhern Offiziers, hieß es eigentlich nur; auch bei der Gerichtsverhandlung war der General nicht genannt worden. Erst durch seinen Revolverangriff hat die Welt, soweit sie überhaupt von jener sehr gleichgiltigen Notiz und den darauf folgenden Preßprozessen Kenntnis genommen hatte, erfahren, um wen es sich handelte, und — daß es einen General Kirchhoff giebt.

**) Selbstverständlich ist es nur für ein Mädchen der höhern Stände ehrenkränkend, wenn man ihr nachsagt, daß sie ein Verhältnis habe, das zu keiner Ehe führen kann; einem vornehmen Manne bereitet es in den Augen der „Gesellschaft“ keine Schande, wenn er unstandesgemäße Verhältnisse hat; im Gegenteil.

die Rechtspflege, aber doch in die Politik schlägt. Zwei Stände, zwischen denen kein Konubium besteht, bilden nicht ein Volk, sondern sind zwei Völker, ein herrschendes und ein beherrschtes, in einem Staate. Es fragt sich nun, welches von beiden das deutsche sei. Die Entscheidung wird besonders dadurch schwierig, daß zwischen der preußischen und der jüdischen Aristokratie sowohl Konubium wie Kommerzium besteht.

Der herrschende Stand beansprucht nicht bloß sein eignes Recht, sondern es wird ihm dieses Recht, zunächst das Recht der Selbsthilfe, auch von den höchsten Autoritäten des Staats ausdrücklich zugestanden, wie der besprochne Fall und das Duellwesen beweisen. Zwar bemerkte der Herr Kriegsminister, auch ein General habe die vorgeschriebne Strafe auf sich zu nehmen, wenn er sich gegen die allgemeinen Gesetze vergehe, aber er meinte doch zugleich, jedes Schwurgericht würde diesen General losgesprochen, also sein Recht, sich selbst das Recht zu holen, und damit den Widerspruch zwischen dem materialen und dem formalen Rechte anerkannt haben. In Wirklichkeit wird ein Schwurgericht in dieser Hinsicht gar nicht auf die Probe gestellt, da ja der Offizier seinen besondern Gerichtshof hat. Und dieser besondre Gerichtshof ist aus seinen Standesgenossen zusammengesetzt, die ihm die Selbsthilfe, nicht gerade in Form eines Revolverangriffs, aber doch in der Form des Duells zur Pflicht machen, und der einzelne Offizier, der sich gegen diese Verpflichtung sträubt, wird aus seinem Stande ausgestoßen. Das Gejammer der frommen Christen über das gottlose Duell hat praktisch nichts zu bedeuten, aber auch die Freisinnigen sind auf dem Holzwege, wenn sie es für einen feudalen Pöppel halten, der den modernen Rechtsstaat verunzieren und endlich einmal abgeschnitten werden sollte. Vielmehr ist dieser Rechtsstaat nur ein Phantasiegebilde, wenn man darunter einen Staat versteht, worin gleiches Recht für alle gilt. Nicht die dienenden Stände, sondern die herrschenden setzen das Recht, und der Offizierstand bildet bei uns den Kern der herrschenden Stände. Bei den bestehenden Machtverhältnissen wird demnach wahrscheinlich nicht das Duell abgeschafft, sondern über kurz oder lang einmal der Buchstabe des Gesetzes geändert und mit dem thatsächlich geltenden Recht in Einklang gebracht werden, wonach die Selbsthilfe und insbesondre das Duell zwar den Angehörigen der nicht satisfaktionsfähigen Stände verboten, denen der herrschenden Stände aber innerhalb gewisser Grenzen nicht bloß erlaubt, sondern vorgeschrieben ist.

Stellen wir nun dem unzweifelhaft herrschenden Stande den entgegen, der am allerunzweifelhaftesten dient. Die preußische Gefindeordnung durchbricht die verfassungsmäßige Rechtsordnung nicht allein dem Geiste, sondern auch dem Buchstaben nach. Die §§ 77 und 78 lauten: „Reizt das Gefinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern. Auch solche Ausdrücke oder Hand-

lungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermutung, daß sie die Ehre des Gefindes dadurch habe kränken wollen.“ Nach §§ 136 und 137 hat das Gefinde nur dann das Recht, den Dienst ohne Kündigung zu verlassen, „wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden, oder wenn die Herrschaft das Gefinde auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.“ Damit ist den Herrschaften das Recht verliehen, das Gefinde täglich und bei jeder Gelegenheit zu schlagen, da sich ja in den meisten Fällen nur sehr schwer wird nachweisen lassen, daß dadurch das Leben gefährdet oder die Gesundheit geschädigt oder „ausschweifende und ungewöhnliche Härte“ befundet worden sei. In dem polnischen Teile Oberschlesiens sieht man denn auch den Wirtschaftsbeamten die Feldarbeiter mit Stock oder Peitsche beaufichtigen. Verstößt einer etwas, so wird er gezüchtigt; nach Empfang der Prügel beugt er sich nieder und küßt die Hand, die ihn gezüchtigt hat, oder wenigstens den Armel. Wenn man die unaufhörlichen Klagen der Agrarier über Unbotmäßigkeit und Zuchtlosigkeit der Arbeiter erwägt, ihre Forderungen, daß der Kontraktbruch, d. h. in sehr vielen Fällen das Fortlaufen wegen schlechter Behandlung, strafgesetzlich geahndet, die Prügelstrafe wieder eingeführt, die Freizügigkeit beschränkt werden müsse, so kann man nicht daran zweifeln, daß sie in dem oben beschriebnen slawischen Arbeiter den Idealarbeiter sehen und den gegenwärtigen Zustand, wo ein großer Teil der Arbeiter seine verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte in vollem Ernst für sich in Anspruch nimmt, für ungehörig ansehen, und nicht wenige Fabrik- und Grubenbesitzer und deren Beamte dürften derselben Meinung sein. *) Das heißt also, eine mächtige Strömung ist darauf gerichtet, einerseits die ländliche Gefindeordnung der östlichen Provinzen Preußens über sämtliche Lohnarbeiter auszudehnen, während anderer-

*) Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad und Legig ist der Artikel „Gefindeverhältnis“ ziemlich dürftig ausgefallen; Verlegenheit mag daran schuld gewesen sein. Die Rechtsunsicherheit spiegelt sich sehr deutlich in folgenden zwei Sätzen: „Um das Gefinde zu seinen Pflichten anzuhalten oder wegen deren Verabsäumung zu bestrafen, hatte die Herrschaft früher ein körperliches Züchtigungsrecht. Gegenwärtig gilt dasselbe fast überall als unvereinbar mit der heutigen Stellung der Dienstboten.“ In den alten Provinzen Preußens scheint die Sache folgendermaßen zu liegen. Wo der Rittergutsbesitzer oder sein Beamter Slaven vor sich hat oder solche deutsche Leute, die den Umständen nach nicht fortlaufen können, da übt er das Züchtigungsrecht; etwaige Überschreitungen werden, wenn die Bezüchtigten klagen, mit ein paar Mark geahndet. Wo die Industrie, die Sachfängerei, Brücken- und Wegebau den Leuten Zuflucht bieten, verzichtet er darauf, ruft aber desto stärker nach Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes. Die Eisenbahnverwaltung ist den Herren neuerdings mit einer Verordnung entgegengekommen, wonach kontraktbrüchige Feldarbeiter nicht mehr angenommen werden sollen. Mißhandlung städtischer Dienstboten wird meistens streng bestraft, wenn die Gemißhandelten oder ihre Väter oder Vormünder klagen, was allerdings nicht immer der Fall ist; hier handelt es sich meistens um Mädchen.

seits alle Personen, die sich für satisfaktionsfähig halten, das Offizierrecht für sich in Anspruch nehmen möchten. Dabei sucht man den niedern Mittelstand in die untere Schicht zu drängen, zunächst im geselligen Verkehr. In einer der letzten Nummern der Westlichen Post von Sankt Louis klagt ein Rheinländer, daß in seiner Heimat immer mehr östliche Sitten eingeschleppt würden, und daß Männer von Stand solche Wein- und Bierstuben nicht mehr besuchten, wo sie fürchten müßten, Handwerker anzutreffen, während ehemals Menschen aller Stände unbefangen mit einander verkehrt hätten. In Baiern habe ich vor siebenzehn Jahren noch Richter kennen lernen, die aussahen wie kleine Handwerker, so sprachen, sich so benahmen und sich vom kleinen Manne als seines gleichen behandeln ließen. Seitdem hat der Einfluß Preußens auch darin wahrscheinlich schon „Wandel geschafft,“ und man darf diese Änderung wohl zu den nach Ansicht vieler Süddeutschen unheilvollen Einwirkungen rechnen, die der jüngst verstorbene Ludwig Pfau am 19. Februar 1877 vor der Frankfurter Strafkammer in einer flammenden Verteidigungsrede geschildert hat, als er wegen Beleidigung der preussischen Staatsregierung angeklagt war. (Frankfurter Zeitung, Nr. 107, erstes Morgenblatt.)

Es versteht sich, daß die Menschen zweier verschiedenen Stände, die einander als Herren und Knechte gegenüberstehen, nicht bloß zweierlei Recht, sondern auch zweierlei Moral haben müssen. Für die einen ist es Daseinsbedingung, sich alles, für die andern, sich nichts gefallen zu lassen. Nicht etwa um verschiedene Standespflichten handelt es sich, die sehr wohl einem und demselben Moralgrundsatz entspringen können, wie denn der Kadett nur zu gehorchen und niemandem zu befehlen, der oberste Kriegsherr nur zu befehlen und niemandem zu gehorchen hat, beide aber zu denselben Grundsätzen erzogen werden, sondern um Verschiedenheiten der Gesinnung und des Charakters. Der eine verliert Amt und Ehre, wenn er sich ohrfeigen läßt, der andre sein Brot, wenn er sich nicht ohrfeigen läßt; der eine hat eine Ehre, die durch ein unfeines Wort, durch einen spöttischen Blick gekränkt werden kann, und die unverfehrt zu bewahren seine Hauptpflicht ist, der andre hat so gut wie gar keine Ehre; er kann auf einen Verdacht, auf eine leichtsinnige Denunziation hin eines Verbrechens beschuldigt, eingesperrt, gemißhandelt werden, und alles das darf in den Zeitungen verbreitet werden, und stellt sich dann heraus, daß sich die Obrigkeit geirrt hat, so — darf er gehen, aber weiter hat er nichts zu beanspruchen. Für die Knechte schießt sich die Moral der Bergpredigt: ihr sollt dem, der euch Unbill zufügt, keinen Widerstand leisten, sondern wenn dich jemand auf die rechte Wange schlägt, so reiche ihm auch die andre, und will dir jemand vor Gericht den Rock abstreiten, so laß ihm auch den Mantel, und nötigt dich jemand, eine Meile mit ihm zu gehen, so gehe zwei. Für die Herren aber schießt sich die Moral des Rainten Lamech: einen Mann habe ich erschlagen für meine Wunde und einen Jüngling für meine Beule; Rain soll

siebenmal gerochen werden, Lamech aber siebenundsiebzigmal. Die unglaubliche Thatsache, daß ein Pastor im Reichstage die Duellpflicht der Offiziere vertheidigt hat, erklärt sich aus der historischen Verflechtung von Kirche und Staat in Preußen. Den Untertanen wird von Kindesbeinen an eingepflanzt, daß Preußen ein christlicher und sogar der allchristlichste Staat sei, und die in dem amtlichen Gedankenkreise aufwachsen und unbeirrt verharren, setzen als selbstverständlich voraus, daß alles, was in Preußen der König und die Regierung thun oder gutheißen, auch christlich sei. So voreingenommen, lesen sie über die unbequemen Stellen des Neuen Testaments, d. h. gerade über die, die den Kern der Sittenlehre Jesu enthalten, hinweg, wenn sie es nicht vorziehen, nach dem Vorbilde der Calvinisten des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts das Neue Testament ganz ungelesen zu lassen und sich an den Büchern Josua, der Richter, der Könige und den Nachepsalmen zu erbauen. *) Mit einem Vernunftstaate, wie ihn Fichte gefordert und neuerdings wieder Professor Matorp fordert, würde die christliche Religion in Übereinstimmung zu bringen sein; der Notstaat, den wir haben, und den Thering (Der Zweck im Recht, 3. Auflage I, S. 309) als die „Organisation des gesellschaftlichen Zwanges“ definiert, steht nicht bloß in Wirklichkeit, sondern schon seiner Idee nach im geraden Gegensatz zu ihr. Durch Veranstaltung und Anordnung von Gottesdiensten wird der Staat noch nicht christlich („nicht ein jeder, der Herr, Herr zu mir sagt u. s. w.“), auch nicht dadurch, daß seine Leiter gewisse Tugenden pflegen und fördern. Einem Epaminondas, einem Marc Aurel kann sich in dieser Hinsicht kein Fürst oder Staatsmann des neunzehnten Jahrhunderts vergleichen (Moltke war kein Staatsmann); Marc Aurels Charakter nähert sich sogar mehr als der irgend eines christlichen Fürsten, wenn wir von einigen mittelalterlichen absehen, dem neutestamentlichen Typus.

Ob die eine der beiden Moralsformen der andern vorzuziehen oder ob sie beide berechtigt und notwendig seien, darüber wird hier kein Urteil abgegeben. Zweierlei steht aber fest und außerhalb aller Diskussion. Erstens, daß ein

*) Die katholische Kirche hilft sich in der Weise, daß sie einen Schnitt macht durch die neutestamentliche Moral und die höchste Spitze, den Verzicht auf Besitz, Genuß und Recht einem besondern Stande der Vollkommenen zuteilt, ihre Weltgeistlichkeit dagegen auf christliche Vollkommenheit keinen Anspruch macht. So übt diese denn ganz frisch und froh Zwang und Gewalt, wo immer es die Gunst oder Ungunst der Zeiten verstattet, und selbst manche ganz untergeordnete Geistliche, Dorfpfarrer, Dorfkapläne brüllen ihre geistlichen Untergebenen im Unteroffizierstöne zum Gehorsam gegen die Hierarchie. Vor der hierarchischen Gewaltherrschaft zeichnet sich die militärische vorteilhaft aus durch die größere Eleganz ihrer Vertreter, durch die größere Frische ihres Geistes, durch die strengere Folgerichtigkeit ihres Verfahrens und durch die Gemeinnützigkeit ihres Zwecks; denn Aufrechterhaltung irgend welcher äußern Ordnung und Wehrhaftigkeit des Volkes bleiben immer unzweifelhaft gemeinnützige Zwecke, während die religiöse Wirksamkeit der Kirche durch die weltlichen Ansprüche ihrer Hierarchie wahrscheinlich mehr gehemmt als gefördert wird.

Militärstaat die Lamechmoral nicht entbehren kann. Thering hebt (Der Kampf ums Recht, siebente Auflage, S. 32) hervor, daß verschiedene Staaten je nach ihren verschiedenen Lebensbedingungen die Verbrechen verschieden bewerten (womit sie zugleich verschiedene Moraltypen erzeugen): die Theokratie bestrafe Gotteslästerung, der Ackerbaustaat Grenzverrückung, der Handelsstaat Fälschungen, der Militärstaat Insubordination am strengsten — und Mangel an persönlichem Mut leiblichen Gefahren gegenüber, muß man hinzufügen, und zwar bedarf er, namentlich bei den Offizieren, nicht des Märtyrermutes, sondern des wagefühnen und angriffsfreudigen Eroberermutes. Zweitens steht außer Frage, daß es nicht die echten Jünger Buddhas oder Jesu, sondern die Nachfolger Lamechs und Nimrods unter den Königen und Völkern sind, die Staaten bauen, Reiche gründen und die Schätze der Erde zusammenraffen.

Also nicht um den Wert und die Berechtigung der Nimrods-moral, die bei den Herren, und der neutestamentlichen Moral, die bei den Knechten gefordert wird, handelt es sich hier, sondern nur darum, daß unser geschriebnes Recht ein andres ist als das thatsächlich geltende, und daß dieses thatsächlich geltende zweierlei Moral fordert. Nach welcher Seite hin die Lösung dieses Widerspruchs anzubahnen sei, ob das Klassenrecht und damit der Klassenunterschied aufgehoben, oder durch Änderung unsrer Gesetze ausdrücklich anerkannt werden soll, darüber gebe ich kein Urteil ab. Geschähe das letztere, so würde das nicht notwendig eine Verschlechterung der Lage der untern Klassen bedeuten. „Besser eine auf dem Fuße der Ungleichheit des Rechts eingerichtete Gesellschaft als nackte Gewalt und Rechtlosigkeit,“ sagt Thering (Zweck im Recht I, S. 555). Der nackten Gewalt und Rechtlosigkeit aber steuern wir zu, wenn ein und dieselbe „Strafthat“ verschieden beurteilt wird, je nachdem der Thäter den höhern oder den niedern Klassen angehört, während nach dem Buchstaben des Gesetzes das gleiche Recht für alle gelten soll. Wenn es in der Willkür des Staatsanwalts liegt, ob er bei gleichem Thatbestande in dem einen Fall Anklage erheben will, im andern nicht, wenn es in der Willkür des Richters liegt, ob er in zwei gleichen Fällen dem Armen das höchste, dem Reichen das niedrigste Strafmaß zuerkennen oder diesen ganz freisprechen will, wenn eine durch das Strafgesetz ausdrücklich verbotene Handlung, z. B. körperliche Züchtigung eines Beleidigers, dem Manne der höhern Klassen ausdrücklich gestattet wird, so ist das kein Recht mehr, sondern Willkür und Rechtlosigkeit, und der gemeine Mann wäre besser dran, wenn er genau wüßte, was ihm, und was dem Herrenstande erlaubt ist, und wieviel er sich von diesem gefallen lassen muß. Gleichberechtigt sein und nach erlittener Mißhandlung kein Recht finden, ist weit schlimmer, als ein schlechteres Recht haben, dann aber auch bestimmt wissen, daß man sich nur zehn Streiche gefallen zu lassen braucht, aber nicht elf, und daß man zwar nicht Braten, aber sein tägliches Brot zu fordern und nicht

über eine gesetzlich bestimmte Leistung hinaus zu arbeiten hat. *) Durch die Arbeiterschutzesgesetzgebung und die Gewerbegeetze ist ja auch eigentlich das theoretische Staatsbürgerrecht zum zweitenmal durchbrochen und mit einer Klassengesetzgebung der Anfang gemacht worden; der erste Durchbruch bestand darin, daß man die preußische Gemeindeordnung bestehen ließ. Noch wirksamer ist der Schutz der niedern Klassen durch ein besondres Recht, wenn sie ihre eigne Gerichtsbarkeit haben, wie sie jetzt nur noch die höchste Klasse, die der Offiziere hat. Im vorigen Jahrhundert hat Justus Möser die Wiederanerkenntnis des altgermanischen Grundsatzes gefordert, daß jeder nur von seinesgleichen gültig gerichtet werden könne; die Weisheit der Krone, meint er, könne niemals einen gültigen Spruch wider die Mäuse fällen; die Mäuse müßten von Mäusen, die Krone von Krone abgeurteilt werden.

Daß die Angehörigen der herrschenden Klassen den Widerspruch nicht merken und daher auch an die Notwendigkeit einer Änderung bis jetzt noch gar nicht gedacht haben, ist sehr natürlich; aber die untern Klassen empfinden beides und werden nicht aufhören zu klagen, bis auch die Staatslenker gezwungen sind, ihren Klagen Gehör zu schenken.

(Fortsetzung folgt)



Landwirtschaft und Getreidehandel



Im nachfolgenden geben wir heute den zweiten der uns zugegangnen drei Aufsätze, wiederum von kritischen Gegenbemerkungen eines unserer ständigen Mitarbeiter begleitet.

2. Die Verstaatlichung des Getreidehandels

Die Reichsregierung und der Reichstag befinden sich gegenwärtig in einer eigentümlichen Lage: die Militärvorlage, die dem Reich eine Mehrausgabe

*) Sogar manche Sozialdemokraten erkennen das an. So z. B. wird in der Neuen Zeit Nr. 27, S. 11, sehr hübsch gesagt: „Wir sind geneigt, auf jeden Fall anzunehmen, daß der heutige Landbewohner doch viel freier sein muß [müsse!] als der alte Leibeigne. Aber der Unterschied ist, daß damals jeder Stand seine eigne Ehre hatte, und daß diese nach oben wie nach unten fest gesichert war. Heute sind wir alle gleichberechtigte Staatsbürger, und theoretisch herrscht völlige Gleichheit. Das hätte der Bauer des vorigen Jahrhunderts überhaupt nicht verstanden. Er wußte, daß er etwas schlechteres war als der Junker, aber ebenso gut wußte er auch, daß er etwas besseres war als der unangesehene Mann. Aber heute kann ein Geschäftsmann, der eine Verkäuferin annimmt, auf den Gedanken kommen, sie sich nackt vor ihm ausziehen zu lassen; und das hätte der Bauer des vorigen Jahrhunderts auch nicht verstanden, das hätte selbst der »Unehrliche,« der Schäfer, nicht verstanden.“